

## 5.6 Gesundheit und Pflege

### 5.6.1 Einführung

In den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne vom 07.09.2017 und 28.02.2018 wurde das Thema Gesundheit und Pflege bearbeitet. In themenbezogenen Kleingruppen wurden die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung besprochen und durch Erfahrungen aus der Praxis ergänzt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden in themenbezogenen Kleingruppen besprochen und im Plenum vorgestellt. Neben den ständigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne wurden für das Thema Gesundheit und Pflege Experten hinzugeladen. Es wirkten Mitarbeiter von Pflegediensten sowie Pflegestützpunkten mit. Auch Ergotherapeuten und Ärzte, sowie die Sozialdienste der Kliniken in der Region und die kassenärztliche Vereinigung waren zur Mitarbeit eingeladen. Zudem beteiligten sich die jeweiligen Fachabteilungen beider Verwaltungen beteiligten an der Ziel- und Maßnahmenformulierung.

Den Zielen zum Thema Gesundheit und Pflege im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>1</sup>:

**„Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:**

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere*

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;*
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;*
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;*
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;*

---

<sup>1</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 22.02.2018) abrufen.

e) *verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;*

f) *verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.*

**Artikel 26** der UN-Behindertenrechtskonvention  
zum **Thema Habilitation und Rehabilitation** regelt:

*(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme*

*a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;*

*b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.*

*(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.*

*(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden und begründen sich aus den Ergebnissen der Kommunalen Teilhabeplanung.

## 5.6.2 Aktionsplan zum Thema Gesundheit und Pflege

Nr.	Meilensteine aus der UN-BRK	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Indikator Woran können wir den Erfolg messen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
<b>Kommunaler Aktionsplan Thema Pflege</b>							
<b>Behinderung und Pflege</b>							
1	Art. 25 d): Bewusstseinsbildung und Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Die Zusammenarbeit von Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe wird gestärkt und der Austausch über kommende Herausforderungen ermöglicht.	Einbringen des Themas "Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe" in der Inklusionskonferenz.	Das Thema "Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe" wurde in der Inklusionskonferenz besprochen.	lokale Akteure der Eingliederungshilfe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Sozialplanung), insbesondere auch EUTB und Therapeuten (Ergo-, Physio- und Psychotherapeuten)	Inklusionskonferenz 2019	an Eingliederungshilfeeinrichtungen angegliederte Pflegedienste wie SDM oder Lebenshilfe Mayen, Gerontopsychiatrische Abteilung der RMF
2		Das Thema "Kultursensible Pflege" erhält mehr Aufmerksamkeit.	Kultursensible Pflege wird als Thema in der Regionalen Pflegekonferenz und der Inklusionskonferenz aufgegriffen.	Best Practice-Beispiele werden von den Anbietern in der Regionalen Pflegekonferenz und der Inklusionskonferenz vorgestellt.	Anbieter, lokale Akteure im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe, ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration	Regionale Pflegekonferenz 2018; Inklusionskonferenz 2019	auf kultursensible Themen spezialisierte ambulante Pflegedienste im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz
3	Art. 26 (2): Förderung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rehabilitations- und Rehabilitationsdiensten	Es steht im Interesse der Anbieter der Eingliederungshilfe, Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen (Fachkräfteakquise).	Einbringen des Themas Fachkräfteakquise für Pflegeberufe in den Regionalen Pflegekonferenzen oder der Inklusionskonferenz.	Das Thema Fachkräfteakquise für Pflegeberufe wurde in den Regionalen Pflegekonferenzen und der Inklusionskonferenz besprochen.	Verwaltung (Pflegestrukturplanung, Sozialplanung) in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren	Regionale Pflegekonferenz 2018 und 2019; Inklusionskonferenz 2019	Ausbildungsgang Pflegefachkraft über die Rhein-Mosel-Fachklinik
<b>Beratung</b>							
4	Art. 25 b): Anbieten von Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden	Fachkräfte, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Doppel- und Mehrfachbehinderungen pflegen, werden hinsichtlich der besonderen Bedarfe geschult.	Fachkräfte sind im Hinblick auf körperliche, geistige und psychische Behinderungsarten geschult.		Anbieter, lokale Akteure im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe	ab sofort	
5			Die Verwaltungen formulieren eine Bitte ans Landesamt: Implementierung einer Quotenregelung zum Fachkräfteanteil in Einrichtungen im Zusammenhang mit den Neuverhandlungen (Rahmenverträge) für den 1.1.2020.	Ein Schreiben ans Landesamt ist versendet.	Verwaltung	2018	

Nr.	Meilensteine aus der UN-BRK	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Indikator Woran können wir den Erfolg messen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6	Art. 25 b): Anbieten von Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden	Die Beratung zum Thema Behinderung und Pflege ist transparent und unabhängig.	Es gibt eine unabhängige Beratungsstelle die SGB übergreifend zum Thema Behinderung und Pflege berät. Diese Broschüre soll auch in Leichter Sprache übersetzt werden.  Ideen zur Umsetzung: Verbundsystem vernetzter Anbieter, Zusatz-Beko für Menschen mit Behinderung, Spezialisierung eines Mitarbeiters im Pflegestützpunkt, Ausbau der Beratung von Betroffenen durch Betroffene, Peerberatung.	Eine unabhängige Beratung findet statt.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	beginnend ab 2018	
7			Es wird eine Übersicht erstellt, die den Betroffenen die Pflegelandschaft erläutert, Zuständigkeiten darstellt und Ansprechpartner im Planungsgebiet der Stadt Koblenz und dem Kreis Mayen-Koblenz auflistet. Diese Übersicht ist auch in Leichter Sprache zugänglich.	Es gibt eine Übersicht zur Beratungslandschaft.	in Absprache zwischen Ergänzender Unabhängiger Teilhabeberatung (EUTB), Pflegestützpunkten und Verwaltung	2019	
8	Art. 25 d): Bewusstseinsbildung und Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Die Zuständigkeit der Pflegestützpunkte in Hinblick auf Menschen mit Behinderung ist in der Region bekannt.	Es ist geklärt, welche Möglichkeiten zur Bekanntmachung der Beratungsangebote der Pflegestützpunkte für Menschen mit Behinderung in der Stadt und im Kreis bestehen.	Das Thema "Informationsweitergabe an Betroffene und Angehörige" wird in der Kooperationsgemeinschaft der Pflegestützpunkte besprochen.	Kooperationsgemeinschaft der Pflegestützpunkte	2019	

Nr.	Meilensteine aus der UN-BRK	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Indikator Woran können wir den Erfolg messen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
<b>Kommunaler Aktionsplan Thema Gesundheit</b>							
<b>Gesundheit und Prävention</b>							
9	Art. 26 (1)b: Einbeziehung der Gemeinschaft und Gesellschaft in diese unter Art. 1 genannten Dienste und Programme	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Die Volkshochschulen bieten barrierefreie Kurse zu Themen der Prävention und Gesundheit an. Die Möglichkeiten der Unterstützung und Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden in der Bewerbung der Kurse veröffentlicht.	- im Programm der Volkshochschulen finden sich Angebote zu den Themen Prävention und Gesundheit - Barrierefreiheit und Möglichkeiten der Unterstützung werden beworben - Angebote zu den Themen Gesundheit und Prävention werden wahrgenommen	erneutes Gespräch der Volkshochschulen und der Verwaltungen	Treffen im Herbst 2018	
10			Gesundheits- und Präventionskurse bei den Krankenkassen sind auch für Menschen mit Behinderung zugänglich.	Menschen mit Behinderung nehmen an Gesundheits- und Präventionskurse über die Krankenkassen teil.	Verwaltung initiiert ein Gespräch mit den Landesverbänden der Krankenkassen	2018	
11	Art. 26 (1)b: Einbeziehung der Gemeinschaft und Gesellschaft in diese unter Art. 1 genannten Dienste und Programme	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Der aktualisierte Aktionsplan wird über die Medien und die Verwaltungen beworben.	Es ist eine Pressemitteilung zur Erweiterung des Aktionsplanes um das Kapitel "Gesundheit und Pflege" erschienen. Es finden Veranstaltungen zur Vorstellung des Aktionsplanes statt.	Sozialplanerinnen	fortlaufend	Informationsveranstaltung zum Kommunalen Aktionsplan innerhalb von Einrichtungen im Jahr 2017
12			Es gibt inklusive Angebote für Sport und Bewegung.	Angebote sind offen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung.	Vereine vor Ort, Behindertensportverein, Special Olympics, Landessportbund und dortige Inklusionsbeauftragte, Netzwerk Inklusion	fortlaufend	Sowohl im Landkreis Mayen-Koblenz wie auch in der Stadt Koblenz gibt es hierfür schon viele gute Beispiele, die bei den Vereinen und Veranstaltern erfragt werden können.

Nr.	Meilensteine aus der UN-BRK	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Indikator Woran können wir den Erfolg messen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
13	Art. 26 (1)b: Einbeziehung der Gemeinschaft und Gesellschaft in diese unter Art. 1 genannten Dienste und Programme	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Politische Aktionen zum Thema Gesundheit und Prävention werden unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung geplant und durchgeführt.	Politische Aktionen zum Thema Gesundheit und Prävention wurden unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung geplant und durchgeführt.	Vereine, Projektorganisation, politische Vertreter	fortlaufend	
<b>Netzwerkarbeit</b>							
14	Art. 25 c): gemeindenaher ärztlicher Versorgung	Menschen mit Behinderung sind haus- und fachärztlich wohnortnah versorgt.	Die Einrichtungen und Dienste vernetzen sich mit Haus- und Fachärzten.		Einrichtungen und Dienste, Hausärzteverband, Kassenärztliche Vereinigung	fortlaufend	
15			Ein medizinisches Zentrum für erwachsene Behinderte (MZeB) nimmt seinen Dienst auf.	Ein medizinisches Zentrum für erwachsene Behinderte (MZeB) hat seinen Dienst aufgenommen.	Einrichtungen und Dienste, Kassenärztliche Vereinigung	fortlaufend	